



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 29. Mai 2024

Referenz-Nr.: G 5 d / GWR d 17-6 / GWV 2024-0149

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/3

Quellfassungen Oktober. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Thalwil
- Betroffene Gemeinderat Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil
Wasserversorgung Thalwil, Dorfstrasse 10, Postfach, 8800 Thalwil
- Massgebende - Situationsplan 1:1500 vom 6. Mai 2024 der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen
Unterlagen Quellfassungen Oktober (GWR d 17-6)
- Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Thalwil vom 16. April 2024
- Beurteilung Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 18. April 2024 ersuchte die Gemeinde Thalwil um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Oktober (GWR d 17-6).

Erwägungen

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss vom 25. Mai 1999 setzte der Gemeinderat Thalwil die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Oktober der Genossenschaft Wasserversorgung Oberdorf-Thalwil fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1067/2000 genehmigt.

Die Genossenschaft Wasserversorgung Oberdorf-Thalwil wurde in den vergangenen Jahren in die Wasserversorgung Thalwil integriert und von der Gemeinde Thalwil übernommen. Da das Reservoir Böni, in welches die Quellen Oktober fliessen, zu tief liegt, um das Wasser ohne Pumpenergie in das Netz der Wasserversorgung Thalwil einzuspeisen, die Ergiebigkeit der Oktoberquellen sehr gering ist (1-20 l/min) und hohe Umbau- und Erschliessungskosten anfallen würden, beschloss die Gemeinde Thalwil, die Quellanutzung aufzugeben. Das Reservoir und die Brunnenstuben werden rückgebaut und das Quellwasser wird dem Bönibach zugeleitet. Die Quellfassungen Oktober sind damit ungenutzt. Daher entfällt die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991. Der Gemeinderat Thalwil hob mit Beschluss vom 16. April 2024 seinen Festsetzungsbeschluss vom 25. Mai 1999 für die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Oktober auf. Gleichzeitig beantragt er die Löschung des Grundwasserrechts d 17-6, welche in einem separaten Verfahren erledigt wird.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Quelfassung Oktober sind im Grundbuch löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Gemeinderat Thalwil hat alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1067 vom 18. Mai 2000 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Oktober (GWR d 17-6) wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Oktober zusammen mit seinem Aufhebungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
«Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Oktober (Grundwasserrecht d 17-6)
Thalwil. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2024-0149 vom 29. Mai 2024 die vom Gemeinderat Thalwil am 16. April 2024 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Oktober genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil, eingesehen werden.»
3. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
4. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
5. Die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Thalwil nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.

6. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Thalwil, Gotthardstrasse 20/22, 8800 Thalwil), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Thalwil, Dorfstrasse 10, Postfach, 8800 Thalwil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

29. Mai 2024

Inkrafttreten
Datum: 26. Juli 2024



Auszug aus dem Protokoll vom 16. April 2024

7.1.0 Übergreifendes

Nr. 93

Aufhebung des Grundwasserrechts d 17-6 und Einleitung Oktoberquellen in Bönibach

- **Bezug auf Gesamtverfügung der Baudirektion, Referenz-Nr. BVV 23-2594**
- **Beschluss Aufhebung**
- **Antrag AWEL**

A. Ausgangslage

Basierend auf dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Gemeinde Thalwil vom Juli 2020 wurde die Genossenschaft Wasserversorgung Oberdorf Thalwil (GWOT) in den vergangenen Jahren in die Wasserversorgung Thalwil integriert.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 70 vom 23. März 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Übernahme der Anlagen und Rechte der GWOT durch die Gemeinde Thalwil zu vollziehen.

Die Genossenschaft Wasserversorgung Oberdorf-Thalwil (GWOT) hat am 8. März 2021 die Rahmenvereinbarung betreffend Übernahme von Anlagen und Rechte der Wasserversorgung Oberdorf-Thalwil genehmigt. Mit dessen Unterzeichnung und Vollzug wurde der Liquidator, Erwin Casanova, mit Einzelunterschrift berufen.

Die Liquidation der Genossenschaft Oberdorf-Thalwil (GWOT) wurde in der Zwischenzeit vollzogen. Die gesamte Infrastruktur ihres Wasserversorgungsbetriebs mit den dazu notwendigen Einrichtungen, Bauten, Anlagen, Leitungen und Rechte wurde an die Gemeinde Thalwil übertragen.

Die Kunden der Wasserversorgung Oberdorf wurden über das Reservoir Böni versorgt. In dieses fliesst das Wasser der Oktoberquellen, welche bisher für die Versorgung der Wasserversorgung Oberdorf genutzt wurden. Das Reservoir und die Quellen liegen jedoch zu tief, um das Wasser ohne Pumpenergie in das Netz der Wasserversorgung Thalwil einzuspeisen. Basierend auf der vorhandenen Wasserversorgungssicherheit der Gemeinde Thalwil, der sehr geringen Ergiebigkeit der Oktoberquellen (1-20 l/min) und den hohen Umbau- und Erschliessungskosten, beabsichtigt die Gemeinde Thalwil daher, Grundwasserrecht d 17-6 zu löschen, die Oktoberquellen in den Bönibach abzuleiten und das Reservoir Böni zurückzubauen.

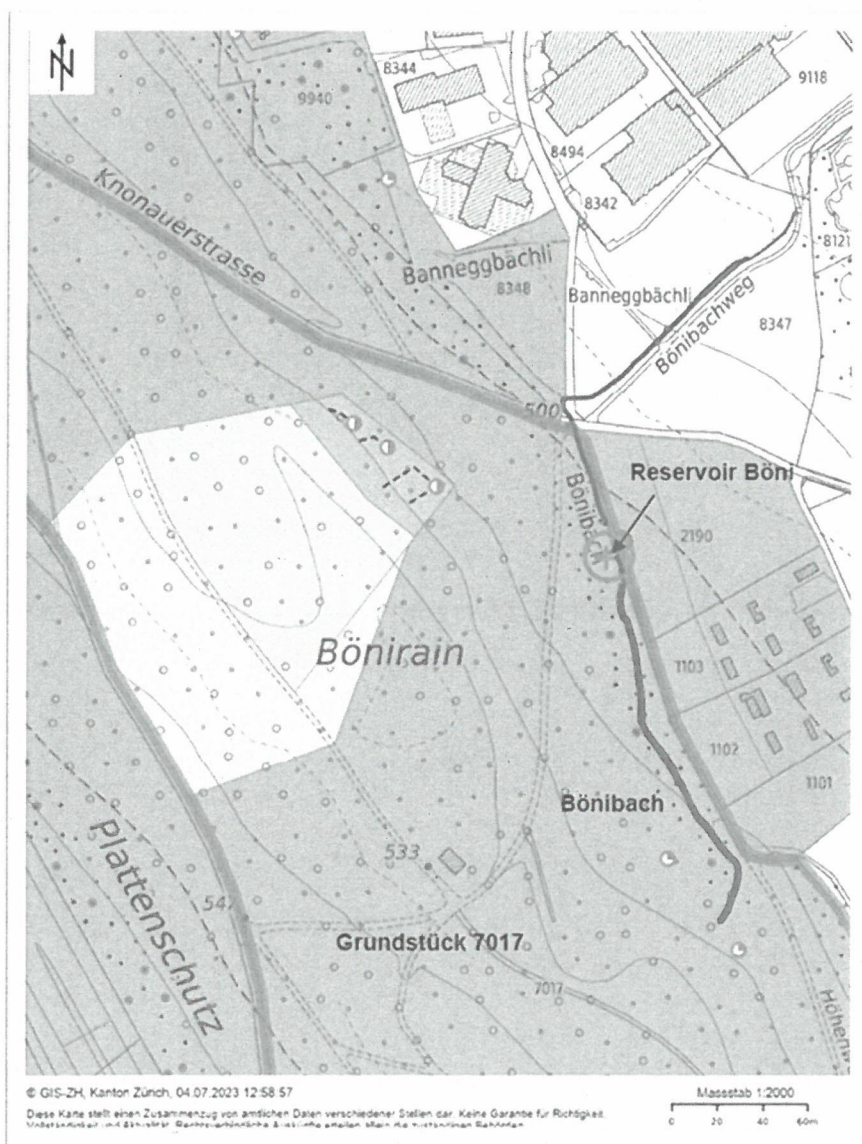
Die Wasserversorgung Thalwil hat ein entsprechendes Baugesuch eingereicht. Mit Gesamtverfügung der Baudirektion, Kanton Zürich, Referenz-Nr. BVV 23-2594 vom 9. Januar 2024, wurde der Rückbau Reservoir Böni und Einleitung Oktoberquellen in den Bönibach mit Auflagen genehmigt.

Die Hochbaukommission der Gemeinde Thalwil hat das Projekt mit Baurechtsentscheid 2023.170 am 18. Januar 2024 mit Ergänzungen bewilligt.

Bevor mit den weiteren Arbeiten begonnen werden kann, muss die Gemeinde Thalwil als Rechtsnachfolger der Wasserversorgung Oberdorf-Thalwil (GWOT) dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ein Gesuch stellen, das Grundwasserrecht d 17-6 zu löschen. Dem Gesuch sind detaillierte Informationen über den geplanten Rückbau der Fassungen, Ableitungen und Brunnenstuben beizulegen. Zudem ist aufzuzeigen, wie und wohin das Quellwasser künftig abgeleitet werden soll.

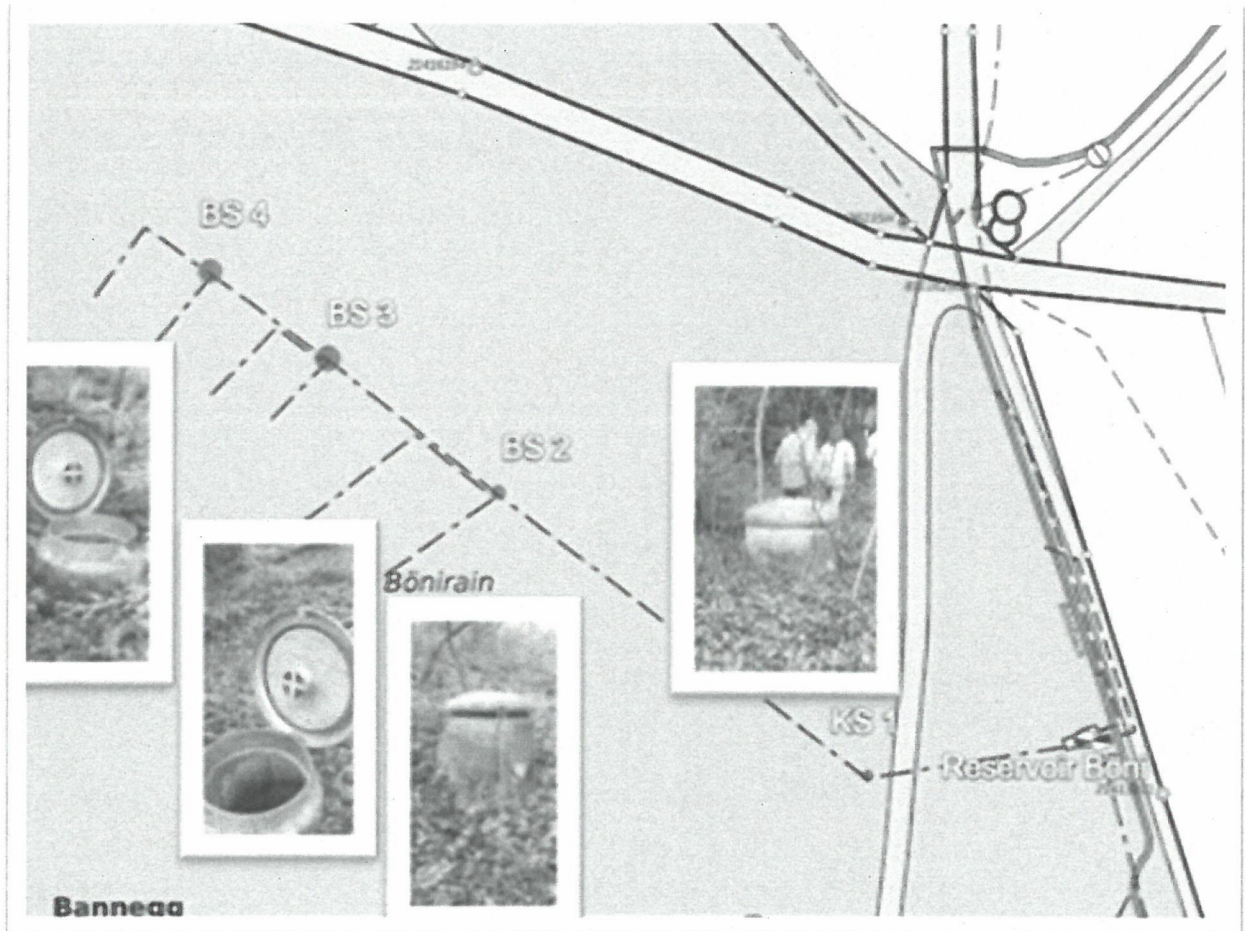
B. Projekt

Das Reservoir Böni, die Oktoberquellen sowie deren Schutzzonen, Grundwasserrecht d 17-6, befinden sich innerhalb des Grundstücks 7017 auf Gemeindegebiet Thalwil.



B.1. Eckdaten der Oktoberquellen

Das Wasser aus den Oktoberquellen wird in drei Brunnenstuben (BS2, BS3, BS4) gefasst und über einen Kontrollschacht (KS1) in das Reservoir Böni geleitet. Diese Fassungsanlagen sollen bestehen bleiben, um die Wasserwege nicht unberechenbar zu verändern.



Da das Reservoir Böni seit fünf Jahren ausser Betrieb ist, wird das Wasser der Oktoberquellen seitdem über die bestehende Verwurflung in den Bönibach entwässert. Die Oktoberquellen verfügen über eine rechtskräftige Schutzzone (Schutzonenverfügung, 1067/2000). Die Konzession (Grundwasserrecht d 17-6) für einen Bezug von maximal 100 l/min ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet und gebührenpflichtig (420 Franken pro Jahr).

B.2. Umleitung der Oktoberquellen in den Bönibach

Im Rahmen des Rückbaus des Reservoirs Böni und der geplanten Aufhebung der Schutzzonen bzw. der Konzession soll das Quellwasser der Oktoberquellen nun direkt in den Bönibach eingeleitet werden.



Hierfür soll die Quellableitung vor dem Reservoir Böni an ein neues Ableitungsrohr PE 125/110 angeschlossen und am heutigen Reservoir vorbeigeführt werden.

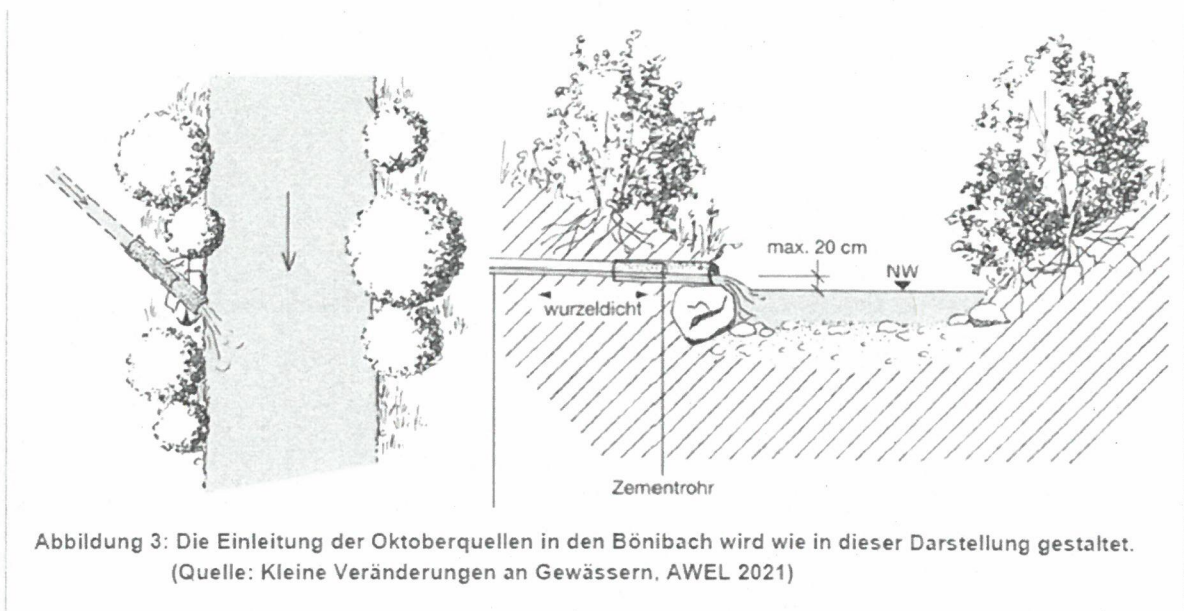


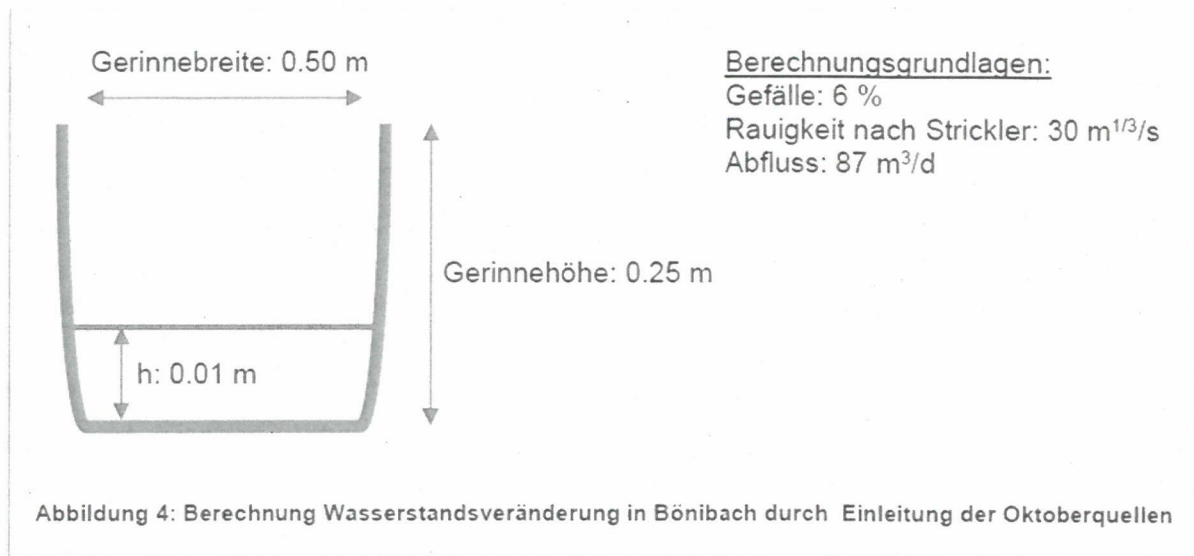
Abbildung 3: Die Einleitung der Oktoberquellen in den Bönibach wird wie in dieser Darstellung gestaltet.
(Quelle: Kleine Veränderungen an Gewässern, AWEL 2021)

Das neue PE-Rohr endet mit einem Zementrohr als Auslaufstück gemäss Abbildung 3 bei einem Einleitwinkel von etwa 45 bis 60 Grad in den Bönibach.

B.3. Einfluss Umleitung Oktoberquellen auf Wasserführung im Bönibach

Da das Reservoir Böni seit fünf Jahren ausser Betrieb ist, wird das Wasser der Oktoberquellen seitdem bereits in den Bönibach verworfen. Hochwasserproblematiken sind seither nicht aufge-

treten. Durch die definitive permanente Einleitung der Oktoberquellen in den Bönibach wird mit einer maximalen zusätzlich anfallenden Wassermenge von $87 \text{ m}^3/\text{d}$ gerechnet, gemäss GWP, 2018. Unter Annahme eines Gefälles von 6 Prozent entlang des Bachverlaufs beim Höhenweg und einer Rauigkeit von $30 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$, ergibt sich daraus eine rechnerische Änderung der Abflusstiefe von rund 0.01 m bzw. 1 cm (siehe Abbildung 4). Demnach ist der Einfluss der Einleitung von den Oktoberquellen in den Bönibach in Bezug auf die Wasserführung beziehungsweise Wassermenge vernachlässigbar klein. Zudem betrug die maximale Schüttungsmenge seit dem Jahr 2022 nur noch $29 \text{ m}^3/\text{d}$, wodurch zukünftig ein tieferer Wert anzunehmen ist.



C. Antrag und Beschluss

Auf Antrag der Tiefbaukommission

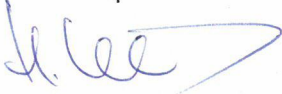
beschliesst

der Gemeinderat:

1. Mit dem Vollzug der Liquidation der Genossenschaft Oberdorf Thalwil (GWOT) und der damit verbundenen Übertragung der gesamten Infrastruktur, Einrichtungen, Bauten, Anlagen, Leitungen und Rechte an die Gemeinde Thalwil beschliesst diese als Rechtsnachfolgerin in eigener Kompetenz.
2. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 1999 betreffend Festsetzung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Oktober wird aufgehoben.
3. Unter Beilage eines Situationsplanes (amtliche Vermessung) wird dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) das Gesuch gestellt, das Grundwasserrecht d 17-6 für die Nutzung der Quelfassungen Oktober zu Trink- und Brauchzwecken zu löschen.
4. Unter Beilage des Situationsplans öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) wird dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) das Gesuch gestellt, das Grundwasserrecht d 17-6 zu löschen.

5. Unter Beilage der Situation, Rodungsplan, wird dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) das Gesuch gestellt, die bestehenden Fassungsanlagen bestehen zu lassen und das Wasser neu direkt in den Bönibach abzuleiten.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeindeingenieur
 - b) Leiter Werke
 - c) Projektleiter Werke
 - d) Holinger AG, corine.uhlmann@holinger.com
 - e) Kanton Zürich, Baudirektion, Leitstelle für Baubewilligungen, christian.doeoes@bd.zh.ch
 - f) Akten GR

Gemeinde Thalwil
Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

Versandt: 18. April 2024 / pkü-ph



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Ortlich,

26. Juli 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 07.06.2024
Öffentlich einsehbar bis: 07.06.2027
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002407

Publizierende Stelle

Gemeinde Thalwil

Gemeinde Thalwil - DLZ Planung, Bau und Werke, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil

Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Oktober (Grundwasserrecht d 17- 6), Genehmigung

Betrifft: 8800 Thalwil

Angaben zum Inhalt:

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GVVV 2024-0149 vom 29. Mai 2024 die vom Gemeinderat Thalwil am 16. April 2024 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Oktober genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 7. Juni 2024 bis 8. Juli 2024 auf der Gemeinde Thalwil, DLZ Planung, Bau und Werke, 8800 Thalwil, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Kontaktstelle:

Gemeinde Thalwil - DLZ Planung, Bau und Werke
Dorfstrasse 10
8800 Thalwil

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 18. Mai 2000

G 5 d Thalwil. Wasserversorgung Oberdorf. Quelfassungen Oktober. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen. ^(Gwt d 17-6)

Im Auftrag der Wasserversorgung Oberdorf, Thalwil, erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 31. März 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quelfassungen Oktober. Mit Schreiben vom 2. April 1997 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) unterbreitet. Dieses nahm am 23. April 1997 im Sinne einer Vorprüfung sowie am 16. Oktober 1998 als Ergänzung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 25. Mai 1999 setzte der Gemeinderat Thalwil die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen wurde Rekurs erhoben, welcher jedoch zurückgezogen wurde. Mit Beschluss des Bezirksrates Horgen vom 15. Februar 2000 wurde der Rekurs daher als erledigt abgeschrieben. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. April 2000 sind gegen diesen Bezirksratsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Oktober gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Thalwil. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 25. Mai 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Oktober der Wasserversorgung Oberdorf und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Oktober vom 25. März 1997 mit Nachtrag vom 16. Oktober 1998;
- Schutzzonenplan (Nr. 97-006) 1:1'000 vom 25. März 1997.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Wasserversorgung Oberdorf, zHv Erwin Casanova, Oberdorfstrasse 23, 8800 Thalwil, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 432.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 492.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

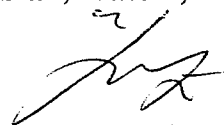
V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Thalwil, 8800 Thalwil (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Oberdorf, zHv Erwin Casanova, Oberdorfstrasse 23, 8800 Thalwil;
- das Vermessungsamt Thalwil, 8800 Thalwil ;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 18. Mai 2000
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin